

2271/J XXI.GP
Eingelangt am: 04.03.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag Ulli Sima
und GenossInnen
an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
betreffend weitere Anfragen zur Entsorgung von Tiermehl in Österreich

Die Anfragebeantwortung 1685/AB vom 14.2.2001 zur Anfrage von Abg. Dr. Keppelmüller, Mag. Ulli Sima und GenossInnen an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Entsorgung von Tiermehl in Österreich vom 14.2.2001 (1684/J) wirft neue Fragestellungen auf.

In Beantwortung dieser Frage wird lediglich mitgeteilt, dass der Stand der Technik für Abfallverbrennungsanlagen durch die Richtlinie 2000/76/EG und durch die Verordnung über die Verbrennung gefährlicher Abfälle, BGBl II 22/1999 festgelegt werde und beide Regelungen bereits sehr hohe Anforderungen an die Ausstattung und Betriebsweise von Verbrennungsanlagen, z.B. Mindesttemperatur von 8.500 Grad C (richtig 850 Grad C) und eine Mindestaufenthaltsdauer der Rauchgase von 2 Sekunden enthalten. Über diesen Stand der Technik hinausgehende spezielle Anforderungen an die Verbrennung an sich seien nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich. Die Anfragebeantwortung gibt keine Auskunft über die Eignung kalorischer Kraftwerke zur Mitverbrennung von Tiermehl und die gegebenenfalls zu erteilenden Auflagen. Ob von kalorischen Kraftwerken bei der Mitverbrennung von Tiermehl die Anforderungen des Artikels 3 der noch geltenden Richtlinie 94/67/EG über die Verbrennung gefährlicher Abfälle bzw. die einschlägigen Bestimmungen der neuen Richtlinie 2000/76/EG für Mitverbrennungsanlagen eingehalten werden, ist aus der Beantwortung nicht zu entnehmen. Der zuständige Verbund - Vorstand Herbert Schröfelbauer hat in einem Interview mit der Tageszeitung „Der Standard“ vom 14.2.2001 erklärt, dass man einen zweistelligen Millionenbetrag in neue Filter für Chlor und Stickstoff investieren müsse.

Dass allein die Verwendung eines Wirbelschichtverfahrens die Einhaltung der einschlägigen EG - Regelungen gewährleiste, ist nicht schlüssig.

In Deutschland hat es das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit als erforderlich angesehen, die Erstellung technischer Anforderungen und allgemeine Empfehlungen für die Entsorgung von Tiermehl und Tierfett in Verbrennungsanlagen in Auftrag gegeben. Diese „Technischen Anforderungen“ wurden am 16.2.2001 vorgelegt.

Weiters ist bekannt, dass das dem österreichischen Recht übergeordnete Abfallrecht der EG in Österreich nicht vollständig und nicht richtig umgesetzt wurde und deshalb die Kommission ein Verfahren nach Artikel 226 EG - Vertrag eingeleitet hat (siehe dazu auch Krämer in Ermacora/Krämer: Die Umsetzung des Europäischen Umweltrechts in Österreich. Verlag Österreich, Wien, 2000).

Insbesondere gilt gemäß § 3 Absatz 3 Z. 7 des Abfallwirtschaftsgesetzes dieses Bundesgesetz nicht für: „Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.“ Das entspricht nicht dem gemeinschaftlichen Recht.

Nach wie vor wird Tiermehl in Österreich rechtlich zum Teil als „Produkt“ behandelt (siehe Anfragebeantwortung 1685/AB ad 3).

Nach der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Verbrennung von gefährlichen Abfällen BGBl II 1999/22 dürfen die Emissionsgrenzwerte überschritten werden, soweit dies „wegen des hauptsächlich eingesetzten Brennstoffs oder wegen des Produktionsprozesses unter Berücksichtigung des Standes der Technik unabdingbar ist.“ Eine solche Ausnahme findet sich weder in der Richtlinie 94/67/EG noch in der Richtlinie 2000/76/EG.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage:

1. In welchen kalorischen Kraftwerken wird Tiermehl verbrannt?
2. In welchen anderen Anlagen wird Tiermehl verbrannt?

3. Für welche Anlagen wurde die Verbrennung von Tiermehl ausdrücklich genehmigt?
4. Welcher Hauptbrennstoff wird in den Anlagen verwendet, in denen Tiermehl mitverbrannt wird?
5. Ist bei der Mitverbrennung von Tiermehl gewährleistet, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet wird und keine Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt schädigen können (Artikel 4 der Richtlinie 76/442/EWG)?
6. Ist bei der Mitverbrennung von Tiermehl in kalorischen Kraftwerken sichergestellt, dass die Anforderungen des Artikels 3 der Richtlinie 94/67/EG eingehalten werden und die Mitverbrennung zu keinen höheren Emissionen von Schadstoffen in dem durch diese Mitverbrennung verursachten Abgasvolumen führen?
7. Wurden die zur Begrenzung der Emissionen von Chlor und Stickstoff als notwendig erkannten Investitionen in der Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages bereits getätigt?
8. Haben Sie veranlasst, dass die Bestimmungen des österreichischen Abfallrechts, insbesondere die vom EG - Recht abweichenden Definitionen, an das EG - Recht angepasst werden?
9. Bis zu welchem Zeitpunkt ist mit einer vollständigen und konkreten Umsetzung des EG - Abfallrechts einschließlich der Richtlinie 2000/76 über die Verbrennung von Abfällen, zu rechnen?